

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 07.12.2021****Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) & Inklusion****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat der Bundesgesetzgeber die Sicherstellung einer vollständigen Barrierefreiheit für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs als Ziel bis 1. Januar 2022 ausgegeben. Trotz der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, welche mit der Barrierefreiheit verbunden sind, werden jedoch weiterhin Haltestellen gebaut, die das barrierefreie Ein- und Aussteigen für Menschen im Rollstuhl unmöglich machen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die gesetzlichen Vorgaben des § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verpflichten die Aufgabenträger, ihren Nahverkehrsplan mit dem Ziel aufzustellen, bis zum 1. Januar 2022 für die Nutzung des ÖPNV eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die Frist des 1. Januar 2022 gilt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG dann nicht, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Gemäß der dargestellten Rechtslage ist es daher möglich, dass die zuständigen Aufgabenträger, d.h. die Landkreise, kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte (§ 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 HÖPNVG), entsprechend ihres jeweiligen Nahverkehrsplans Ausnahmen (z.B. aufgrund der Gegebenheiten vor Ort oder noch laufender Verkehrsverträge) konkret benannt und begründet haben.

Die die Bundesregierung tragenden Fraktionen haben in der Koalitionsvereinbarung das Ziel formuliert, die Ausnahmemöglichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes (ÖPNV) bis zum Jahr 2026 abzuschaffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung „vollständige Barrierefreiheit“ nach PBefG für ausreichend klar definiert und normiert?
- Frage 2. Stehen aus Sicht der Landesregierung die existierenden technischen Baunormen ungerechtfertigterweise der „vollständigen Barrierefreiheit“ entgegen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Begriff der „vollständigen Barrierefreiheit“ in § 8 Abs. 3 PBefG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Zur Konkretisierung dienen u.a. technische Regelwerke. Für die Umsetzung der Barrierefreiheit geben die Aufgabenträgerorganisationen (d.h. die örtlich zuständigen Verkehrsverbände) Hinweise in Form von Zusammenstellungen praxisrelevanter Informationen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 ÖPNVG). Zudem hat die Verkehrsinfrastrukturförderbehörde – Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement – eine Orientierungshilfe "Barrierefreie Haltestellen - Informationsblatt für Nahverkehrspläne - Hinweise zur Aufstellung von Investitionsprogrammen" im Jahr 2019 veröffentlicht und an alle Aufgabenträger versandt. Die Umsetzung und Anwendung der Standards zur Herstellung der Barrierefreiheit obliegt den Aufgabenträgern vor Ort in eigener Zuständigkeit auf Basis des § 8 Abs.3 PBefG i.V.m. den aktuellen Normen und Regeln der Technik sowie der örtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement hat zudem Anfang September 2021 die zuständigen Aufgabenträger angeschrieben und die ÖPNV-Aufgabenträger um Mitteilung zum Sachstand der Aufstellung bzw. Ergänzung der Nahverkehrspläne gebeten. Seitens der Aufgabenträger wurde mitgeteilt, dass die Fortschreibung und Ergänzung des jeweiligen Nahverkehrsplans entweder bereits erfolgt oder derzeit mit dem Ziel in der Bearbeitung sei, den gesetzlichen Anforderungen des § 8 Abs. 3 PBefG zu entsprechen.

Frage 3. Ist der Stand der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Hessen aus Sicht der Landesregierung aktuell auf einem angemessenen Stand?

Im Einzelnen haben die Aufgabenträgerorganisationen für die zuständigen Aufgabenträger folgenden Sachstand zur Barrierefreiheit von Bushaltestellen mitgeteilt:

Zum Stichtag 1. Januar 2022 waren in Hessen 41,4 % der Bushaltestellen vollständig oder weitgehend barrierefrei ausgebaut. Weitgehend barrierefrei sind Haltestellen, die eine Bordsteinhöhe von mindestens 16 cm aufweisen. Als vollständig barrierefrei werden die Haltestellen eingeordnet, bei denen zwischen Fahrzeug und Bordsteinkante ein Spalt unter bzw. bis zu 5 cm verbleibt (Bordsteinhöhe i.d.R. 22 cm), der Rollstuhlfahrern einen selbstständigen barrierefreien Ein- und Ausstieg ermöglicht. 24,4 % der Bushaltestellen sind bisher aufgrund von begründeten Ausnahmen im Nahverkehrsplan vom barrierefreien Umbau ausgenommen.

Für die Straßenbahn- und U-Bahnhaltestellen haben die zuständigen Aufgabenträger in ihren Nahverkehrsplänen den folgenden Sachstand ausgewiesen:

In Frankfurt sind 96 % der U-Bahn-Haltestellen und 52 % der Straßenbahnhaltestellen barrierefrei. Laut dem gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind 75 % der Straßenbahnhaltestellen im Stadtgebiet Darmstadt und 100 % der Straßenbahnhaltestellen im Landkreis Darmstadt-Dieburg barrierefrei. Der Nahverkehrsplan der Stadt Kassel weist einen Anteil von 94 % an barrierefreien Straßenbahnhaltestellen aus. Die Nahverkehrspläne der Städte Frankfurt und Darmstadt enthalten ein Umsetzungskonzept für die Herstellung der Barrierefreiheit über den 1. Januar 2022 hinaus sowie definierte Ausnahmen für Haltestellen, bei denen ein barrierefreier Ausbau nicht möglich ist. Der Nahverkehrsplan der Stadt Kassel befindet sich aktuell in der Fortschreibung.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Entscheidungen gegen die vollständige Barrierefreiheit der von ihr geförderten kommunalen Maßnahmen für berechtigt?

Frage 5. Was unternimmt die Landesregierung, damit mehr Maßnahmen im ÖPNV in Hessen in Richtung der vollständigen Barrierefreiheit gehen?

Frage 6. Fördert die Landesregierung auch Maßnahmen im ÖPNV, die die Situation bezüglich Barrierefreiheit gar nicht verbessern oder sogar verschlechtern?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung unterstützt die Aufgabenträger bei der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HÖPNVG), indem Fördermittel bereitgestellt werden. Grundlage hierfür ist das Mobilitätsförderungsgesetz mit einem Fördersatz von bis zu 85 % u.a. für den barrierefreien Bau und Ausbau von Haltestellen. Für die Förderung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen stehen ausreichend Mittel zur Verfügung, sodass bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen Fördermittel bewilligt werden. Die Förderung des Landes Hessen erfolgt auf der Grundlage des im Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers dargestellten Gesamtkonzeptes zur Herstellung der Barrierefreiheit. Zudem ist Fördervoraussetzung, dass der Zuwendungsempfänger im Laufe der Planung eines Vorhabens eine Stellungnahme des zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten einholt (Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen nach dem MobFöG, Durchführungserlass für Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr, Hinweise zu B.III 4).

Wiesbaden, 2. März 2022

Tarek Al-Wazir